

Friedrich Schweitzer

Preis der Freiheit

Eine EKD-Denkschrift zum Religionsunterricht

Die im Herbst des Jahres von der EKD veröffentlichte Denkschrift zum Religionsunterricht (Identität und Verständigung, Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Gütersloh, 1994) wurde von der Bildungskammer unter dem Vorsitz des Tübinger Religionspädagogen Karl Ernst Nipkow erarbeitet. Sie verdient aus mehreren Gründen Beachtung. Schon vor allen Einzelfragen ist festzuhalten, daß es sich um die erste gemeinsame Stellungnahme zu religionspädagogischen Fragen nach der Vereinigung handelt. Wenn diese Stellungnahme als Denkschrift – und also mit der größtmöglichen Verbindlichkeit – veröffentlicht wird, so läßt dies auf die herausgehobene Bedeutung schließen, die dem Thema von der EKD beigemessen wird.

Dies verweist bereits auf den aktuellen Hintergrund, vor dem die Denkschrift zu sehen ist. Die Frage, in welcher Form ein Unterricht über Religion und Ethik in den neuen Bundesländern in der Schule eingerichtet werden soll, ist noch immer nicht abschließend gelöst. Gleichzeitig wird in den alten Bundesländern ein Grundsatzstreit um den Religionsunterricht geführt, bei dem nicht zuletzt das Verhältnis zwischen Staat, Kirche und Religionsunterricht neu zur Debatte steht: Soll der Religionsunterricht auch künftig in konfessioneller Gestalt erteilt werden, oder wäre es angemessener, ihn ökumenisch, interreligiös oder gar als neutrale Religionskunde auszulegen?

Wie reagiert die Denkschrift auf diese Herausforderungen? Bereits ihr Aufbau läßt erkennen, daß Aufgabe und Gestalt von Religionsunterricht in erster Linie von den Kindern und Jugendlichen sowie von der Schule her bestimmt werden sollen. Der Religionsunterricht wird im Sinne der Religionsfreiheit (Artikel 4 des Grundgesetzes) als Beitrag zur Sicherung der Grundrechtsausübung interpretiert. Daher wird hervorgehoben, daß Religionsunterricht keine Privilegierung der Kirchen bedeute und auch keine „großzügige Geste des Staates“. Die Erwartungen von Staat und Kirche sollen

zurücktreten. Religionsunterricht soll weder von staatlichen Ordnungsinteressen her noch durch kirchliche Selbsterhaltungswünsche begründet werden. Das gilt zu Recht selbst dann, wenn die Legitimität solcher Interessen anerkannt wird und wenn sie faktisch stets mit im Spiele sind. Nach heutigem Verständnis von Schule und schulischem Religionsunterricht muß dieser Unterricht pädagogisch konzipiert und verantwortet sein, als Wahrung eines (Grund-)Rechts der Kinder und Jugendlichen.

Der pädagogischen Ausrichtung entspricht es, wenn ein ganzer Abschnitt dem Lehren und Lernen im Religionsunterricht gewidmet ist. Die Ausführungen zu Schülerorientierung, zur Verbindung von Tradition und Situation, zur lebensgeschichtlichen Orientierung und zum Entwicklungsbezug des Lehrens und Lernens fassen den Stand der religionspädagogischen Kunst zusammen und bezeichnen zukunftsweisende Reformaufgaben. Besonders wichtig ist aber, daß nicht nur nach der Qualität von Religionsunterricht als Fachunterricht gefragt wird. Der neueren pädagogischen Diskussion folgend, wird vielmehr versucht, den Religionsunterricht um Horizont der Schule als Erfahrungsraum neu zu denken.

Damit ist freilich nicht gemeint, daß der Religionsunterricht künftig gemeindliche Angebote wie Christenlehre oder Jugendarbeit überflüssig machen könnte. Ausdrücklich wird festgehalten, daß auch ein solcher Religionsunterricht die „gemeindepädagogische Eigenverantwortung der Kirche“ nicht ersparen kann. Schulische und gemeindliche Angebote sollen wechselseitig aufeinander bezogen sein – in Wahrnehmung der Chancen und Grenzen der jeweiligen Lernorte.

Wie schon die genannten schul- und religionspädagogischen Kontroversen in Ost und West erwarten lassen, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Denkschrift bei der Konfessionalität von Religionsunterricht sowie beim Verhältnis zum Ethikunterricht. In diesen beiden Fragen konzentrieren sich die Herausforderun-

gen, die durch die Vertreter eines christlich-ökumenischen oder interreligiös-allgemeinen Religionsunterrichts auf der einen und durch die große Zahl der Konfessionslosen vor allem in Ostdeutschland auf der anderen Seite aufgeworfen werden. So kann es nicht überraschen, daß die in institutioneller Hinsicht entscheidenden Neubestimmungen genau an diesem Punkt getroffen werden. „Konfessionelle Kooperation in der Schule“ und „Religionsunterricht und Ethikunterricht in einer eigenständigen Fächergruppe“ lauten die Überschriften der betreffenden Abschnitte. Was ist damit gemeint?

Den Ausgangspunkt bilden theologische Überlegungen zur Bedeutung von Konfessionalität in evangelischer Sicht. Konfessionalität wird unterschieden von einem verfehlten Abgrenzungsdenken, das die Universalität der christlichen Wahrheit preisgibt. Wenn der Glaube „Gottes Werk“ ist, dann könne und dürfe Konfession keine Machtfrage sein. Vielmehr sei sie als Bekenntnis nichts anderes als die „dankbare Antwort des Menschen“. Aus zugleich pädagogischen und theologischen Gründen soll am konfessionellen Charakter von Religionsunterricht festgehalten werden. Eine authentische Behandlung menschlicher Grundfragen schließe „persönliche Bekenntnisse und konfessionelle Färbungen“ ganz unvermeidlich ein.

Zu Recht erschöpft sich die Argumentation der Denkschrift aber nicht in einem Insistieren auf dem konfessionellen Charakter von Religionsunterricht. Ebenso sehr wird vielmehr auch die ökumenische Ausrichtung des Unterrichts betont, und zwar nicht nur als Orientierung im konfessionellen Unterricht, sondern auch in Form einer veränderten ökumenischen Praxis. Daß es hier nicht bei schönen Worten bleiben soll, zeigt dann vor allem die Forderung nach ökumenischer „Öffnung durch Kooperation“. Der neu einzurichtende „konfessionell-kooperative Religionsunterricht soll für alle Schüler und Schülerinnen offen sein, was besonders der bisherigen katholischen Auffassung mit ihrem Festhalten an Homogenität – der sogenannten Trias von katholischen Lehrern, Schülern und Inhalten – widerspricht. Darüber hinaus sollen auch die Unterrichtsinhalte einen zumindest phasenweise kooperativ-gemeinsamen Unterricht erlauben und sollen die Lehrenden in vielfacher Hinsicht über die Konfessionsgrenzen hinweg miteinander kooperieren.

Mit dieser Einladung zu christlich-ökumenischer Kooperation soll die Verfassungsgrundlage des Religionsunterrichts (Artikel 7 GG) nicht aufgehoben, aber doch „interpretativ fortentwickelt“ werden: „Öffnungen des Religionsunterrichts im Blick auf die Teilnahme oder konfessionelle Kooperationen sind möglich, wenn die jeweiligen Kirchen oder Religionsgemeinschaften die Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erklären.“

Dem Willen der Denkschrift zufolge soll die angestrebte kooperative Öffnung nicht schematisch erfolgen, sondern unter Berücksichtigung des Lebensalters auf verschiedenen Schulstufen, aber auch der Schularten sowie – und nicht zuletzt – der regionalen und lokalen Verhältnisse. Besonders mit der Würdigung regionaler Unterschiede und der selbständigen Entwicklung der einzelnen Schule rückt die Denkschrift ab von überkommenden Vorstellungen bundesweiter Einheitlichkeit. Sie macht den Weg frei für unterschiedliche Realisierungsformen, ohne doch auf einen gemeinsamen Rahmen zu verzichten.

Der Religionsunterricht soll die Situation der Pluralität wahrnehmen, nicht nur durch regionale Variationen, sondern auch durch sein Verhältnis zu anderen Konfessionen und Religionen. Immer wieder wird ausdrücklich auf jüdischen und islamischen Religionsunterricht verwiesen. Auch wenn die praktischen und rechtlichen Hindernisse, die besonders einem islamischen Religionsunterricht als „ordentlichem Lehrfach“ im Sinne des Grundgesetzes noch entgegenstehen, damit nicht geleugnet werden, geht die Denkschrift in diesem Punkt doch zu Recht über die Zurückhaltung früherer Äußerungen deutlich hinaus. Auch im Blick auf andere Religionsgemeinschaften soll gezeigt werden, daß Religionsunterricht keine Privilegierung der Kirchen bedeutet.

Denkschrift als Meilenstein

Angesichts der großen Zahl der Konfessionslosen vor allem im Osten kann konfessioneller Religionsunterricht das Ziel einer religiösen und ethischen Erziehung und Bildung für alle allein aber nicht erreichen. Die Denkschrift plädiert deshalb dafür, auch den Ethikunterricht als „ordentliches Lehrfach“ zu etablieren – so wie es das Grundgesetz bereits für den Religionsunterricht bestimmt. Dieses Fach soll dem Religionsunterricht mit eigenem Profil

gegenüberstehen, beide sollen aber in einer gemeinsamen Fächergruppe auch dialogisch miteinander verbunden sein. Die philosophische Vernunft bilde die Grundlage des Ethikunterrichts, während der christliche Glaube und die Gotteserfahrung (im Unterschied zur Gottesfrage) den Eigencharakter des Religionsunterrichts bezeichnen. Die Einrichtung einer Fächergruppe soll diese Unterschiede nicht verwischen, soll aber die schulische Stellung dieser Fächer stärken und den Dialog zwischen ihnen herausfordern und ermöglichen.

Die Denkschrift verdient es, als Meilenstein auf dem Weg des Religionsunterrichts am Jahrhundertende bezeichnet zu werden. Sie überzeugt nicht nur durch den konsequenten Versuch, Religionsunterricht pädagogisch und bildungstheoretisch zu verantworten, so, wie es dem wohlverstandenen Interesse auch von Schule, Staat und Kirche entsprechen muß. Darüber hinaus vollzieht sie einen entscheidenden Schritt in Richtung eines Religionsunterrichts in der Pluralität und nimmt damit eine der wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart auf. Das Bestehen auf eigener Identität wird durchweg begleitet von der Bereitschaft zu Verständigung, die besonders im Blick auf die christliche Ökumene die Form eines konkreten Kooperationsangebots gewinnt. Schließlich beschreibt die Denkschrift einen flexiblen Rahmen, in den sich bundesweit unterschiedliche Realisierungsformen von Religionsunterricht zumindest dann problemlos einzeichnen lassen, wenn diese die Aufgaben von Identität und Verständigung gleichermaßen zu achten bereit sind.

In all diesen Hinsichten nimmt die Denkschrift die heutige Diskussion auf und treibt sie produktiv voran. Denkschriften sind aber auch Ausdruck ihrer Zeit. Sie spiegeln Erwartungen eines möglichen Konsens. Deshalb ist auch nach ihren Grenzen zu fragen und zugleich nach den Aufgaben der weiteren Arbeit. Die Denkschrift enthält substantielle Ausführungen zum Verständnis von Konfessionalität und christlicher Ökumene, und diese führen konsequent zu dem Angebot einer öffnenden Kooperation zwischen den Konfessionslosen. Im Blick auf die anderen Religionen und auch die Konfessionslosen hingegen wird lediglich formal festgestellt, daß das Gesagte „abgewandelt“ auch hier gelte. Inhaltliche Bestimmungen, wie die Aufgaben eines interreligiösen Lernens oder des gemeinsamen Lernens konfes-

sionsloser und christlicher Schüler und Schülerinnen zu verstehen seien, werden nicht geboten. Hier wird eine historische Grenze sichtbar: Auch eine Denkschrift kann Probleme, die in Praxis und Wissenschaft noch wenig bearbeitet sind, nicht lösen.

Vor eher praktische Schwierigkeiten stellt die Idee einer gemeinsamen Fächergruppe für Religionsunterricht und Ethikunterricht. Gewiß zu begrüßen ist der Versuch, die Stellung dieser Fächer in der Schule zu stabilisieren und aufzuwerten. Nachdenklich stimmt hingegen die etwa an der reformierten Oberstufe des Gymnasiums abzulesende Erfahrung, daß die Grenzen zwischen den dort sogenannten „Aufgabenfeldern“ durch die Einrichtung von Fächergruppen wenn nicht verstärkt, so doch gewiß nicht abgebaut werden konnten. Nachdrücklicher als in der Denkschrift selbst sollte deshalb betont werden, daß die als notwendig erkannte fächerübergreifende und fächerverbindende Kooperation nicht auf die genannte Fächergruppe begrenzt sein darf. Nimmt man die bildungstheoretischen Ausgangspunkte der Denkschrift ernst und versteht Bildung nicht mehr allein von den Einzelfächern her, sondern im Horizont übergreifender Herausforderungen und Zusammenhänge, dann müssen gerade auch die häufig übergangenen Verbindungen von Religionsunterricht und natur-, geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern in der Schule neu bewußtgemacht werden.

Die größte Herausforderung stellt die Denkschrift wohl für die katholische Kirche dar. Für sie wird das Angebot eines konfessionell-kooperativen, zumindest phasenweise gemeinsamen Religionsunterrichts nicht leicht zu beantworten sein. Zwar haben sich auch innerhalb der katholischen Kirche in den letzten Jahren zunehmend Stimmen zu Wort gemeldet, die über die schon längst bestehende entsprechende Praxis hinaus eine offizielle Bejahung einer solchen Kooperation einfordern. Nicht zuletzt hat sich der mitgliederstarke und einflußreiche Deutsche Katecheten-Verein für einen Religionsunterricht eingesetzt, der „zunehmend von den Kirchen gemeinsam verantwortet wird“. Umgekehrt lassen jedoch sämtliche Äußerungen aus Rom keinerlei Zweifel übrig: Katholische Konfessionalität soll auch weiterhin als unverzichtbares Merkmal von Religionsunterricht gelten. Die nun anstehende Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz darf mit Spannung erwartet werden.

Dies führt zu einer letzten Frage: In der Denkschrift wird mehrfach betont, der Religionsunterricht brauche einen „breiten öffentlichen Konsens“. Dieser Feststellung ist insofern zuzustimmen, als ein Religionsunterricht, der nur den Wünschen religiöser Sondergruppen entspricht, weder ein pädagogisches Recht beanspruchen noch auch überhaupt eine Zukunft in der staatlichen Schule haben könnte. Und doch macht die Denkschrift – vielleicht mehr, als sie selbst es will – deutlich, daß schulischer Religionsunterricht, zumindest jenseits der schulorganisatorischen Möglichkeiten, keineswegs eine Frage von Mehrheitsverhältnissen sein kann. Einen Religionsunterricht, der nicht wie eine Religionskunde allein vom Staat bestimmt, sondern von den Religionsgemeinschaften

mitverantwortet wird, kann oder muß es nicht deshalb geben, weil ein bestimmter Prozentsatz der Kinder und Jugendlichen der Kirche angehört. Angesichts der für eine freiheitliche und demokratische Verfassung grundlegenden Trennung von Staat und Kirche muß die staatliche Schule das Recht der Selbstinterpretation der Religionen achten.

Auch in einer pluralen Situation, in der dieses Recht nicht mehr durch die überschaubare Kooperation zwischen dem Staat und den beiden großen Konfessionen gewahrt werden kann, bleibt eine solche Mitverantwortung der Religionsgemeinschaften aus prinzipiellen Gründen erforderlich. Staat und Gesellschaft sind gefragt, ob sie diesen Preis der Freiheit auch unter pluralen Bedingungen noch zu zahlen bereit sind.